

Frühe Bildung : Gleiche Chancen - Bundesprogramm „KitaPlus“- Fördergrundsätze Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“

I. Allgemein

Eine verlässliche und flexible Betreuung in Kindertages- und Horteinrichtungen sowie der Kindertagespflege, die Rand- und Ferienzeiten, Zeiten am Wochenende sowie in Notfallsituationen einschließt, ist oft Voraussetzung für die Aufnahme oder den Fortbestand einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Zur Förderung der passgenauen Betreuungsangebote stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Fördermittel von bis zu 100 Mio. Euro in der Zeit von 2016 bis 2018 zur Verfügung.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ nimmt Bezug auf die Problemlagen und spezifischen Bedarfe insbesondere von Alleinerziehenden und Eltern, die in Schichten und zu ungewöhnlichen Zeiten (früh morgens, spät abends, an Wochenenden, Feiertagen oder auch über Nacht) einer Beschäftigung nachgehen oder wieder in das Erwerbsleben einsteigen, dieses aufrechterhalten oder ausbauen wollen.

Mit dem **Modul „Erweiterte Öffnungszeiten“** des Bundesprogramms „KitaPlus“ sind flexible Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit familiär und beruflich bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen worden, die über die Kernzeiten hinausgehen.

Um eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung nachhaltig vor Ort umzusetzen, ist es notwendig eine intensive partnerschaftliche Netzwerkarbeit zwischen den Jugendämtern und den Arbeitsverwaltungen (Arbeitsagenturen und Jobcenter), Vereinen und Verbänden sowie mit regionalen Unternehmen zu etablieren.

Mit dem **Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“** des Bundesprogramms „KitaPlus“ soll deshalb in örtlichen Jugendämtern jeweils eine Netzwerkstelle eingerichtet werden, welche die kommunale Jugendhilfeplanung unterstützt und die Zusammenarbeit aller Akteure zur Gestaltung bedarfsgerechter Kinderbetreuung insbesondere für die spezifische Bedarfslage von Alleinerziehenden und erwerbslosen Eltern zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit koordiniert.

Die lokale „Netzwerkstelle KitaPlus“ arbeitet eng mit regionalen Unternehmen, Innungen, Arbeitgeberverbänden und -vereinigungen, der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur und Jobcenter) und Elternvertretungen sowie Vereinen und Netzwerken (bspw. „Bündnis für Familie“), Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zusammen. Als zentrale Stelle unterstützt und sichert sie, durch die Ansprache der einzelnen Partner/-innen und Beteiligten und deren Vermittlung zueinander, die Herstellung eines verbindlichen (regelmäßigen) Netzwerkes.

Im Kontext eines solchen regionalen Netzwerkes sollen die Angebote vor Ort koordiniert, gemeinsam weiterentwickelt und bei Bedarf neu geschaffen werden. So wird gewährleistet, dass nachhaltige Lösungen für den regional bestehenden Bedarf gefunden und alle Partner/-innen an der Organisation und dem Aufbau einer passgenauen und bedarfsgerechten Kinderbetreuung arbeiten.

Im Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ liegt der Fokus auf der Planung und Implementierung kommunaler Strategien zur Schaffung und Etablierung flexibler Betreuungsangebote.

II. Förderverfahren zum Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“

Voraussetzung, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Eine Förderung im Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ erfolgt unter Maßgabe folgender Voraussetzungen:

Fördervoraussetzungen zum Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“:

Interessenbekundung im ersten Modul

Grundsätzlich können sich alle Kommunen beteiligen, in deren Einzugsgebiet Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen Interesse im Modul „Erweiterte Öffnungszeiten“ bekundet haben. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zugelassen.

Bedarfsanalyse

Es liegen erhobene Daten des zeitlichen Betreuungsbedarfes der Familien des Einzugsgebietes und eine Kalkulation der voraussichtlich benötigten erweiterten Plätze vor oder es wird nachvollziehbar dargestellt, wie diese zeitnah erhoben werden. Die Bedarfsanalyse bezieht sich dabei insbesondere auf den spezifischen Bedarf von Alleinerziehenden und erwerbslosen Eltern. Der Bedarf wird qualitativ beschrieben und begründet. Mit der Förderung der Netzwerkstelle ist die Anpassung der Jugendhilfeplanung an den erhobenen und erprobten Bedarf verbunden.

Konzept zur Umsetzung

Das Konzept umfasst Strategien zur flexiblen Nutzung und sieht deren Integration in das Gesamtsystem der Kinderbetreuung vor, zum Beispiel mittels Kooperation von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege. Es legt nachvollziehbare Perspektiven für die Kooperationen mit relevanten Netzwerkpartnern dar und zeigt Potenziale für eine nachhaltige Veränderung der Angebotsstruktur auf. Dabei werden die Schwerpunktaufgaben (Erreichbarkeit und Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Fachkräftesicherung) eingeplant.

Kooperationsvereinbarung

Vereinbarungen aller Akteure wie Kindertages- und Horteinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, Arbeitsagenturen, Jobcenter, regionale Wirtschaftsunternehmen (auch Arbeitgebervereinigungen, Kammern, Innungen, Unternehmensverbänden etc.), Vereine, Verbände sowie Netzwerke, die sich familienpolitisch engagieren (Bündnis für Familie, soziale Stadt, engagierte Stadt u. a.), mit gemeinsam definierten Zielen zum Aufbau und Erhalt einer passgenauen und bedarfsgerechten Kinderbetreuung in der Region.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Mit dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid frühestens ab dem 01.02.2017 bis längstens 31.12.2018 gewährt.

Bezuschusst wird pro antragstellender Kommune eine Personalstelle mit zugehörigem Sachmittelbudget zum Aufbau und Betrieb der örtlichen „Netzwerkstelle KitaPlus“.

Der Förderbetrag für die Personalausgaben einer Vollzeitstelle beträgt maximal 60.500,00 € p.a. (12 Monate). Bei unterjährigem Vorhabenbeginn verringert sich der Förderbetrag anteilig. Auf den Förderbetrag für die Personalausgaben wird eine Sachmittel- und Verwaltungspauschale in Höhe von 20 % gewährt.

In der Sachmittel- und Verwaltungspauschale sind folgende Ausgaben enthalten:

- Geschäftsbedarf, Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
- Mieten und Pachten
- Aus- und Fortbildung
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
- Dienstreisen
- Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik
- Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte
- Verwaltungsausgaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veröffentlichungen, Fachinformationen, Forschung, Untersuchungen und Ähnliches
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Eigen- oder Drittmittel der Zuwendungsempfängenden sind bei den Förderbetrag übersteigenden Personalausgaben sowie durch die Bereitstellung von Büroräumen und/oder der Erstausrüstung der Büros als Grundlage für die Arbeitsfähigkeit der Netzwerkstelle einzubringen.

Einbindung der Länder

Die Länderministerien kennen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihres Bundeslandes und wissen durch die Zusammenarbeit mit Jugendämtern um die regionalspezifischen Bedarfslagen. Bei aller Unterschiedlichkeit besteht das grundsätzliche Ziel der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten und damit auch zeitlich auf die Familie abgestimmten Kinderbetreuung in jedem Bundesland.

Im zweiten Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ können daher länderspezifische Schwerpunkte (z. B. Erreichbarkeit und Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Fachkräftesicherung) gesetzt, besondere Entwicklungserfordernisse benannt oder rechtlich, strukturell oder fachlich als problematisch angesehene Angebote ausgegrenzt werden (siehe Anlage)

Die genannten Kriterien werden bei der Auswahl der geförderten Vorhaben berücksichtigt. Ebenso wird über die Programmbegleitung sichergestellt, dass Beratung und Auswertung des Projekts unter den landesspezifischen Schwerpunkten erfolgen.

In die Auswahl der geförderten Vorhaben werden die Länder einbezogen, indem sie zusätzlich zur Schwerpunktsetzung die Möglichkeit haben, die eingegangenen Anträge zu priorisieren. Sofern allgemeine Programmziele nicht beeinträchtigt sind, erfolgt die Auswahl entsprechend dieser Priorisierung. Jedes Bundesland erhält entsprechend der Durchführung von Vorhaben am Bundesprogramm „KitaPlus“ eine entsprechende Beteiligungsquote.

Antrags-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Das Antragsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Fördergrundsätze am 05.01.2017.

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren. Es gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip: Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Servicestelle bearbeitet. Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Reihung der Anträge ist das Eingangsdatum (Posteingang) des vollständigen Antrags bei der Servicestelle maßgeblich.

Antragstellende sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie sind i. d. R. verantwortlich für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots, in jedem Fall obliegt ihnen die Jugendhilfeplanung. Sie kennen daher die regionalen Gegebenheiten und können die vor Ort wirkenden Verbände, Vereine, Institutionen und Einrichtungen direkt ansprechen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können statt einer eigenen Antragstellung eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Antragstellerin benennen, wenn die Planungs- und Finanzierungs-

verantwortung für die Kindertagesbetreuung auf die betreffende Stadt oder Gemeinde übertragen ist. Diese kommen als Zuwendungsempfänger in Frage, wenn die enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt ist.

Bestandteil des Verfahrens ist eine Prüfung nach den oben aufgeführten Kriterien. Die Anträge müssen daher alle fachlichen Angaben enthalten, die eine abschließende Stellungnahme erlauben.

Die Bewertung der Projektanträge erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder einer von ihr beauftragten Stelle. Die Förderentscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Beteiligung der jeweils verantwortlichen Bundesländer.

Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“. Die Koordinierung und fördertechnische Umsetzung des Programms erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder einer von ihr beauftragten Stelle.

Aufgaben der Modellstandorte

Die Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote (Eröffnung von Angeboten für Familien auch früh morgens, spät abends, an Feiertagen, Wochenenden und über Nacht) ist eine zentrale Aufgabe der Netzwerkstelle. Dafür sind entsprechende Ressourcen vorzuhalten. Die tatsächliche Umsetzung wird in Kooperation mit entsprechenden Akteuren erfolgen.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger ist mit geeigneten Maßnahmen durchzuführen.

Zudem sind die geförderten Träger verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm beauftragte Stelle und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Die Ergebnisse der „Netzwerkstelle KitaPlus“ werden auf der Seite www.fruehe-chancen.de transparent gemacht. Die Teilnahme an der Evaluation sowie am Monitoringverfahren im Rahmen eines elektronischen Verfahrens, das der Zuwendungsgeber bereitstellt, sowie an Beratungstreffen und Konferenzen, die dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten dienen, ist abzusichern. Die Kommunen agieren im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus“ als Multiplikatoren.